

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Klingenberg“ e. V. und hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar.
- (2) Der Verein ist die gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte Klingenberg des VKSK Kreisverband Wismar und somit Rechtsnachfolger.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e. V.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der Nummer 3033 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- (BGB) und des Kleingartenrechts (BkleingG) sowie der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein ist der organisierte Zusammenschluss von Bürgern mit dem Anliegen der Nutzung und des Erhalts der Kleingartenanlage auf dem Standort Klingenberg Wismar Vor Wendorf.
- (2) Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Seine Tätigkeit erfolgt selbstständig und ehrenamtlich.
- (3) Die Vereinstätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens.
- (4) Der Verein fördert:
 - das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens und für die Pflege und den Schutz der natürlichen Landschaftsbedingungen und der Kleingärtnerrei.
 - die ständige Weiterentwicklung der Gartenanlage als festen Bestandteil des öffentlichen Grüns; zugänglich für alle Erholung suchenden Bürger.
- (5) Der Verein befähigt seine Mitglieder durch Fachinformationen und gegenseitige Hilfe Gartenerzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.
- (6) Ziel des Vereins ist es, die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit zu sichern und in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den zuständigen Organen der Kommune, die Kleingartenanlage als Dauerkleingartenanlage zu sichern.

§ 3 Erfüllung der Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein kann Grundsätze und Schwerpunkte für die Form und Inhalte der kleingärtnerischen Tätigkeit ausarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben dienen:
 - die Satzung
 - die Gartenordnung
 - die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Ausgaben des Vereins dürfen nur für und zur Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinszwecke getätigt werden. Die Förderung einzelner Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Aufwand für vereinbarte Leistungen zur Gestaltung der Kleingartenanlage einschließlich Reisekostenaufwand kann nach Vorstandsbeschluss erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede geschäftsfähige Person erwerben, welche in Wismar bzw. der näheren Umgebung den Hauptwohnsitz hat. Es werden maximal 70 km von Wismar festgelegt. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Kreisverband.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; eine Ablehnung braucht er dem Antragsteller nicht zu begründen.

- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nach erfolgter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind, vollzogen. Durch die Anerkennung der Satzung übernimmt das Mitglied auch die Verpflichtung, sämtliche satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Der Erwerb eines Gartens mit Abschluss eines Pachtvertrages setzt die Mitgliedschaft als natürliche Person voraus.
- (5) Mitglieder können weiterhin Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die auf dem Gebiet des Kleingartenwesens tätig sind, oder in sonstiger Weise das Kleingartenwesen fördern.
- (6) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder - Vollmitglieder - sind Mitglieder mit Pachtvertrag
 - Fördernde Mitglieder - kooperative Mitglieder – sind Familienmitglieder oder Interessenten für die kleingärtnerische Tätigkeit.
- (7) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und dort volles Rederecht. Ihre Vorschläge können durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu Anträgen erhoben werden. Weiterhin können fördernde Mitglieder vom Vorsitzenden der Ausschüsse (§13) zur beratenden Teilnahme an den Ausschusssitzungen zugelassen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch seinen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. natürlichen Personen durch Tod und bei Personengesellschaften sowie juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (2) Auch bei Beendigung des Mitgliedsverhältnisses in einem laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag für das noch laufende Jahr im vollen Umfang zu zahlen. Die Kündigung muss bis zum 3. Werktag im August beim Kreisvorstand vorliegen, dann wird die Kündigung zum 30.11. des Jahres rechtskräftig.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Aufgabe des Pachtvertrages unter und kann in eine fördernde Mitgliedschaft übergeleitet werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn, das Mitglied seine in der Satzung oder in den zu Satzungsbestandteilen erklärten Ordnungen niedergelegten Pflichten gröblich oder beharrlich

verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt. Besondere Pflichtverletzungen sind:

- a) wenn Mitgliedsbeiträge und Umlagen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden.
 - b) wenn bei der Zahlung des Pachtzinses trotz zweimaliger Mahnung ein Verzug von mehr als 3 Monaten eintritt,
 - c) wenn der gepachtete Garten nicht nach Gartenordnung und BkleinG § 1 genutzt wird.
 - d) nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung verbleiben 2 Monate Zeit, die Mängel zu beheben -,
 - e) wenn Baulichkeiten ohne Genehmigung errichtet werden,
 - f) wenn den vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten nicht nachgekommen wird und der gemäß § 7 (4) u. (5) vorgesehene Ausgleichsbetrag nicht bezahlt wird,
 - g) wenn das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Vereinsmitglieder zuschulden kommen lässt, sodass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.
- (6) Dem Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss gehen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit voraus:
- a) die Verwarnung oder
 - b) der Verlust einer Wahlfunktion oder
 - c) Ordnungsgeld zwischen 10,00 EUR und 50,00 EUR oder
 - d) die Abmahnung.
- (7) Vor dem Vorstandsbeschluss über den Ausschluss oder eine der unter (6) aufgeführten Maßnahmen ist das Vereinsmitglied zu hören. Kommt es der Aufforderung zur Anhörung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nach, so kann der Vorstand die entsprechende Maßnahme auch ohne Anhörung beschließen. In besonderen Fällen kann der Vorstand vor Einleitung des Ausschlussverfahrens die Mitgliedschaft suspendieren.

§ 6.1 Vereinsstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsstrafen auszusprechen und ein Ordnungsgeld in Höhe von 10,00 bis 50,00 Euro zu verhängen:

- a) Verstoß gegen die Satzung
- b) Verstoß gegen Gartenordnung
- c) Missbrauch der Befahr Karten
- d) Ablagerung von Gartenabfällen außerhalb des eigenen Garten

Das Mitglied kann gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen,
 - c) die Organe des Vereins zu wählen und gewählt zu werden,
 - d) am gemeinschaftlichen Leben des Vereins teilzunehmen,
 - e) die Gemeinschaftsflächen für die Freizeitgestaltung zu nutzen
 - f) auf Datenschutz
- (2) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die einzelne Mitglieder betreffen, steht den Mitgliedern ein Beschwerderecht zu. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - b) sich über den aktuellen Inhalt der Aushänge in den Schaukästen zu informieren,
 - c) die Naherholungsbauten und die unmittelbar zugeordneten Gemeinschaftsflächen in einem einwandfreien Pflegezustand zu halten,
 - d) die gesetzlich festgelegten Pacht- und andere Gebühren zu festgelegten Terminen zu entrichten,
 - e) die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossenen Umlagen und Gebühren zu erbringen,
 - f) die individuell anfallenden Aufwendungen (z. B. Energie-, Wasser- und Nebenkosten) sind ohne Mahnung zu entrichten.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben ohne Anspruch auf Vergütung an den vom Vorstand beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung; Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingartenanlage teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender persönlicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, 6 Stunden pro Jahr Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Diese Leistung ist pro Parzelle und nicht durch jedes Mitglied zu erbringen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
- (5) Wer keine Gemeinschaftsarbeit leistet und keinen Ersatzmann stellt, hat pro Stunde Arbeitsausfall einen Ausgleichsbetrag von 15,00 EUR zu zahlen. Der Betrag wird mit der Pachtzahlung fällig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge pro Parzelle, legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Anfang des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung der Aufgaben auch nur Teilbeträge des festgesetzten Mitgliedsbeitrages abzurufen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen einem Mitglied den Betrag teilweise oder ganz für jeweils ein laufendes Geschäftsjahr zu stunden oder zu erlassen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle dringend notwendiger Ausgaben für den Vereinszweck außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes Umlagen bis zur Höhe eines sechsfachen des Jahresbeitrages zu erheben. Er hat für diesen Teil auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, für die eine Abrechnung möglich ist, für die besonderen Ausgaben Rechnung zu legen.
- (5) Einrichtung eines Störreservefonds.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) Erweiterte Vorstandssitzung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alle 3 Jahre zusammen und ist gleichzeitig Wahlversammlung. In den dazwischen liegenden Jahren findet sie in Form von erweiterten Vorstandssitzungen statt. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung Aushang in den Schaukästen einzuberufen. Für die Fristenrechnung werden der Tag der Bekanntmachung der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins ist die Mitgliederversammlung unverzüglich gemäß den vorstehenden Regelungen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

- (4) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht, die dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben ist, vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt und zwischen den Mitgliederversammlungen die erweiterte Vorstandssitzung, insbesondere über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan,
 - b) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Jahresrechnung und eine eventuelle besondere Rechnungslegung des Vorstandes.
 - d) die Finanzierung anfallender Kosten von über 2.500,00 EUR,
 - e) die Erhebung von Umlagen und Gebühren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission und beschließt die Gartenordnung und die Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins. Sie entscheidet über die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen.
- (7) Jedes Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung, der Gartenordnung und der Geschäftsordnung sowie der mit der Satzung in Einklang stehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für deren Erfüllung gegenüber der Mitgliederversammlung rechen-schaftspflichtig. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse und Festlegungen der staatlichen Dienststellen durch den Verein verantwortlich.
- (2) Der Vorstand fördert die Initiative der Mitglieder zur Pflege und Sauberhaltung der Einrichtungen des Vereins und gewährleistet die Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage.
- (3) Der Vorstand gewährleistet eine einheitliche Leitung beim Aufbau und der Verwaltung der Kleingartenanlage entsprechend der Satzung des Vereins und fördert die Gemeinschaftsarbeit aller Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Vereins verantwortlich. Die Befugnisse des Vorstandes zur selbstständigen Entscheidung über finanzielle Mittel des Vereins werden auf einen Betrag bis zu 2.500,00 EUR festgelegt. Für die Verwen-

derung darüber hinausgehender Mittel bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird auf mindestens 7 Mitglieder festgelegt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden, dessen 1. und 2. Stellvertreter und Schriftführer, den Schatzmeister. Der Vertreter des Vorsitzenden hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn letzterer verhindert ist. Dem Vorsitzenden wird das Recht der unmittelbaren Verfügung eines Betrages bis zu 500,00 EUR aus dem finanziellen Fonds des Vereins eingeräumt.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Mitglieder des Vorstandes können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes auszuhändigen ist, vertreten lassen.
- (11) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes kann in besonderen Fällen auch schriftlich, per Mail, Telefax oder Telegramm sowie fernmündlich abgestimmt werden. In diesen Fällen können Beschlüsse nur mit der Mehrheit der Stimmen aller vorhandenen Vorstandsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch in diesen Fällen die Stimme des Vorsitzenden, über die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen und es allen Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift zuzusenden.
- (12) Im Übrigen erlässt der Vorstand für seine Tätigkeit die Geschäftsordnung selbst. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen in allen Gremien des Vereins.

§ 11a erweiterte Vorstandssitzung

Der erweiterten Vorstandssitzung wird das Recht eingeräumt, zwischen den Mitgliederversammlungen den Finanzplan, den Jahresabschluss, den Bericht der Revisionskommission zu bestätigen und

entlastet den Vorstand. Die erweiterte Vorstandssitzung besteht aus dem Vorstand, der Revisionskommission und den Gartenobleuten. Die Mitglieder werden schriftlich informiert.

Die Gartenobleute sind weisungsberechtigt bei der Umsetzung der Beschlüsse des Vereins, des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung und der Gartenordnung.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Der Verein hat eine ständige Revisionskommission. Sie besteht im Regelfall aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- (2) Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich:
 - a) der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - b) der Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) der Finanzierung und Buchführung;
 - d) der Rechnungsprüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit,
 - e) der Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens,
 - f) der Erstellung eines Finanzplanes für das Geschäftsjahr,
 - g) der Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Die Beratungen der Revisionskommission werden vom Vorsitzenden der Kommission einberufen und geleitet. Die Revisionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden nicht. In diesem Fall ist der Vorstand zu informieren und eine neue Beratung anzusetzen. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.

Die Revisionskommission erlässt für ihre Tätigkeit die Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (5) Die Revisionskommission ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen und die Nachweisbarkeit zu garantieren.

§ 13 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Für die Ausübung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Funktion berufen.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen. Sie berichten über die Ergebnisse der Beratung an den Vorstand.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Ausschuss oder Arbeitskreis für eine bestimmte Aufgabe berufen.
- (5) Über die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen und ihre Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung und aus der Gartenordnung oder dem Pachtvertrag ergeben, kann eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beim „Kreisverband der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar“ e.V. beantragt werden. Ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
- (2) Werden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 16 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen gegenüber Dritten aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen,
 - c) Gebühren,
 - d) Zuwendungen,
 - e) Sammlungen,
 - f)
Spenden,
 - g) Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

- (2) Der Verein arbeitet auf der Basis einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstands bekannt gemacht werden. Ergänzungswünsche und Gegenvorschläge können bis zur und auch noch in der Mitgliederversammlung gemacht werden.
- (3) Gegen einen satzungsändernden Beschluss kann der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ein aufschiebendes Veto innerhalb einer Frist von 7 Tagen einlegen. Dieses hat er durch Erklärung vor der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder bekannt zu machen. Für die Fristwahrung genügt die Absendung an die dem Verein vom Vereinsmitglied jeweils zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Im Falle der Ausübung des Vetorechts ist innerhalb einer Frist von einem halben Jahr zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, auf der erneut beschlossen wird. Für die Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Der Tag der Bekanntmachung der Einberufung durch Aushang sowie der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 18 Auflösung

1. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschließen.
2. Gegen einen Auflösungsbeschluss kann der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ein Veto einlegen. § 17 (3)
3. Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird dem gemeinnützigen Verein „Das Boot“ e.V. Wismar zur Verfügung gestellt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2022 beschlossen und setzt die bestehende Vereinssatzung außer Kraft.
3. Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt mitzuteilen.